

FUSSBALL DER FRAUEN UND JUNIORINNEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) FCS-Juniorinnen-Fußballcamp Teilnahmebedingungen

1. Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung für ein FCS-Fußballcamp des 1. FC Saarbrücken (nachstehend "Fußballschule" genannt) bietet die angemeldete Person (nachstehend "nutzende Person") der Fußballschule den Abschluss eines Vertrages an. Die Anmeldung kann per E-Mail vorgenommen werden. Sie erfolgt auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten teilnehmenden Personen, für deren Vertragsverpflichtung die nutzende Person sowie für ihre eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Anmeldung unter Geltung der hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

2. Leistung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung und den Internetdarstellungen auf der Seite www.fc-saarbruecken.de sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung.

3. Änderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss die Fußballschule für notwendig hält und von ihr nicht zweckwidrig herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtverlauf nicht beeinträchtigen.

4. Bezahlung

Mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Anmeldung bei der Fußballschule erhält die nutzende Person eine Teilnahmebestätigung mit Rechnung (per E-Mail). Die Anmeldegebühr ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen (spätestens jedoch bis 1 Tag vor Campbeginn) auf das in der Teilnahmebestätigung angegebene Konto zu überweisen. Mit Eingang des Betrages ist der Teilnahmeplatz gesichert. Ohne fristgerechte Zahlung erlischt das Recht auf Teilnahmeplatzreservierung.

5. Widerruf / Rücktritt

Die nutzende Person erhält nach bestätigter Teilnahme an der Fußballschule ein 14-tägiges Recht auf Widerruf. Entsprechende Widerrufsbelehrung finden Sie hier und entsprechendes Widerrufsformular hier

Nach 14 Tagen kann die nutzende Person weiterhin jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden. Tritt die nutzende Person vom Vertrag zurück kann die Fußballschule gemäß § 651 i Absatz 2 BGB pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei Rücktritt innerhalb der letzten zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 70% der Teilnahmegebühr zu zahlen, soweit der Teilnahmeplatz nicht anderweitig vergeben werden kann. Mit dem Rücktritt der nutzenden Person können

keine weiteren Ansprüche an die Fußballschule geltend gemacht werden. Ihr bleibt jedoch der Nachweis, dass der Fußballschule ein geringerer Schaden als 70 % der Teilnahmegebühr entstanden ist, vorbehalten

Wird die Kursteilnahme der nutzenden Person aus gleich welchen Gründen während des Kurses abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr.

6. Ablauf

Für die Dauer der Leistung der Fußballschule überträgt die nutzende Person der Fußballschule und der für sie tätigen Veranstaltungsleitung die Aufsichtspflichten und -rechte, die diese wiederum an ihre mitarbeitenden Personen übertragen kann. Die teilnehmende Person hat den Anweisungen der Trainer*innen der Fußballschule Folge zu leisten. Werden deren Weisungen nicht befolgt, hat die Veranstaltungsleitung des Kurses oder ihre bevollmächtigte Person die Möglichkeit, die teilnehmende Person vom Training oder der Veranstaltung auszuschließen. Der Ausschluss von der Teilnahme steht dem Abbruch der Kursteilnahme zu Ziffer 5. gleich. Es besteht dann kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Die Umsetzung der angebotenen Leistung obliegt ausschließlich der jeweiligen Veranstaltungsleitung der Fußballschule, ihrer bevollmächtigten Person oder der Geschäftsstelle der Fußballschule.

7. Angaben über den Gesundheitszustand

Die nutzende Person erklärt mit der Anmeldung, dass die teilnehmende/n Person/en gesund und sportlich voll belastbar ist/sind und das Trainingsprogramm ohne Einschränkungen absolviert werden kann. Die nutzende Person verpflichtet sich bei der Anmeldung (schriftlich) und zum jeweiligen Leistungsbeginn, die Fußballschule bzw. der jeweiligen Leitung oder ihrer bevollmächtigten Person über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen der teilnehmenden Person (schriftlich) ebenso zu informieren wie über notwendige Medikamenteneinnahme der teilnehmenden Person.

Veränderungen des Gesundheitszustandes der teilnehmenden Person während eines Camps der Fußballschule werden der nutzenden Person angezeigt und können zum Abbruch der Kursteilnahme führen.

8. Rücktritt und Kündigung durch die Fußballschule

Die Fußballschule kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

Bis 2 Wochen vor einem Fußballcamp

Wird ein Fußballkurs vom gastgebenden Verein oder der Fußballschule mangels Erreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, wird der nutzenden Person eine adäquate Ersatzveranstaltung angeboten. Kann die Fußballschule der nutzenden Person keine adäquate Ersatzveranstaltung anbieten, hat die nutzende Person Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr. Lehnt die nutzende Person die Teilnahme an der Ersatzveranstaltung ab, hat sie ebenfalls Anspruch auf Ersattung der Teilnahmegebühr.

9. Einhaltung der Campregeln

Die Fußballschule behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Campregeln (z.B. Drogen- und Alkoholgenuss, Vandalismus, etc.) die teilnehmende Person von der Veranstaltung auszuschließen (s. Ziff. 6.).

Haftung der Fußballschule

Die Fußballschule haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

die gewissenhafte Vorbereitung

die sorgfältige Auswahl und Überwachung der für sie tätigen Personen die Richtigkeit der Veranstaltung

die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen

Wegen wetter- oder sonstig bedingter Ausfälle der angebotenen Leistungen oder mangelnder Möglichkeit zur Teilnahme durch die teilnehmende Person wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen übernimmt die Fußballschule keine Haftung. Für von der teilnehmenden Person zu vertretenden Ausfall von Trainingsstunden besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz

10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung der Fußballschule ist auf die Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden der teilnehmenden Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von der Fußballschule herbeigeführt wird bzw. soweit die Fußballschule für einen einer teilnehmenden Person zugefügten Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Fußballschule haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) soweit diese in der Teilnahmebestätigung als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Die teilnehmenden Personen sind für Kleidung und Gepäck selbst verantwortlich. Die Fußballschule haftet nicht für Diebstahl oder Einbruch.

11. Versicherungen

Die nutzende Person garantiert, dass von ihr angemeldete teilnehmenden Personen kranken- und haftpflichtversichert sind, Kinder und Jugendliche über ihre Erziehungsberechtigten. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen der teilnehmenden Person.

12. Medizinische Versorgung

Für den Fall der Erkrankung oder Verletzung einer teilnehmenden Person bevollmächtigt die nutzende Person die Fußballschule, alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder den Heimtransport des Teilnehmers zu veranlassen. Sollten der Fußballschule durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, ist die nutzende Person zum Ersatz verpflichtet.

13. Foto- und Filmrechte

Die nutzende Person sowie die teilnehmenden Personen (und ihre gesetzlichen Vertreter) erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis dazu, dass von den teilnehmenden Personen Bildnisse und Filmaufnahmen angefertigt und durch die Fußballschule, sowie die von der Fußballschule mit der Umsetzung beauftragten Werbeagenturen unbeschränkt für die Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien, unter anderem auch im Internet und in Sozialen Netzwerken, auch in bearbeiteter Form verbreitet, veröffentlicht werden – und zwar ohne Beschränkung des räumlichen, inhaltlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs und insbesondere wiederholt auch zu Zwecken der eigenen oder fremden Werbung sowie zu Merchandisingzwecken

14. Gerichtsstand

Die nutzende Person kann die Fußballschule nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der Fußballschule gegen die nutzende Person und/oder die teilnehmende Person ist der Wohnsitz der nutzenden Person / teilnehmenden Person maßgebend. Ist die nutzende Person Vollkaufmann oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand Saarbrücken.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, Regelungen hinzuzufügen, die dem entsprechen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie den jeweiligen Aspekt bei Vertragsschluss bedacht hätten.

Saarbrücken, Stand: 04.03.2023









